möglich ist, hat der Großhandelsbetrieb das dem zuständigen Staatlichen Kontor bzw. zentralen Leitungsorgan mitzuteilen;

§ 4

(1) Die zuständigen Staatlichen Kontore bzw. zentralen Leitungsorgane haben auf Grund der erhaltenen Mitteilungen gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 eine Änderung des Lieferplanes oder eine nach den planmethodischen Bestimmungen dem Lieferplan gleichgestellte Disposition unverzüglich vorzunehmen.

(2) Soweit die Änderung des Lieferplanes oder die nach den planmethodischen Bestimmungen dem Lieferplan gleichgestellte Disposition eine Änderung der Produktionsaufgaben bei den betreffenden Lieferbetrieben bedeutet, hat das Organ, das die staatlichen Planaufgaben erteilt hat, unverzüglich zu entscheiden.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die im Abschnitt II Ziff. 2 Buchst. f letzter Absatz der Verfügung vom 4. November 1958 über das Verfahren bei Zusatzforderungen und Rückgabe von Materialkontingenten sowie über die Durchführung der Materialbewegung zwischen den Verbraucherbetrieben einschließlich der sozialistischen Werkhilfe (ohne Edelmetalle) (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 4/1958) genannten Fälle keine Anwendung.

(4) Die Lieferbetriebe sind verpflichtet, Sortiments- oder Qualitätsveränderungen entsprechend den Lieferplanaufgaben der zuständigen Staatlichen Kontore bzw. zentralen Leitungsorgane vorzunehmen.

(5) Beabsichtigte Änderungen des Lieferplanes oder der nach den planmethodischen Bestimmungen dem Lieferplan gleichgestellten Disposition sind vorher mit den zuständigen Versorgungsorganen abzustimmen.

(6) Auf Grund der Änderungen der Lieferpläne oder der nach den planmethodischen Bestimmungen dem Lieferplan gleichgestellten Dispositionen sind die entsprechenden Verträge zu ändern oder aufzuheben.

§ 5

Soweit die in Frage kommenden Erzeugnisse kontingentiert sind, haben die Betriebe entsprechend der Verfügung vom 4. November 1958 in Höhe der nicht benötigten Mengen eine Kontingentrückgabe vorzunehmen.

§ 6

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für Materialzusatzforderungen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Rauchwarenindustrie.

Vom 27. Februar 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Rauchwarenindustrie (Anlage) sind allen Verträgen zwischen Partnern zugrunde zu legen, die der Vertragspflicht gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen, soweit sie die Lieferung von Erzeugnissen der Rauchwarenindustrie (angerichtete und veredelte Pelzfelle) zum Inhalt haben.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft. Sie findet von diesem Zeitpunkt an auch auf die bereits abgeschlossenen Verträge Anwendung.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 7. August 1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Rauchwarenindustrie (ZBl. S. 390) einschließlich ihrer Ergänzung in der Bekanntmachung vom 1. September 1954 einer Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Filmindustrie und einer Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Rauchwarenindustrie sowie für die volkseigene Hutindustrie (ZBl. S. 454) außer Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Feldmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Rauchwarenindustrie

§ 1
Verfahren bei Abschluß der Verträge

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller ein Angebot für den Abschluß eines in Quartale aufgeschlüsselten Jahresliefervertrages bis spätestens 12 Wochen vor Beginn eines Planjahres zu unterbreiten. Die Stellungnahme des Bestellers hierzu hat innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen, so daß der Abschluß eines Jahresliefervertrages bis spätestens 8 Wochen vor Beginn des Planjahres gesichert ist. Sollten zu den angeführten Zeitpunkten die endgültigen staatlichen Aufgaben noch nicht vorliegen, sind die vorliegenden Orientierungsziffern zugrunde zu legen und ein vorbereiteter Jahresliefervertrag abzuschließen.

(2) Beim Bezug vom Hersteller sind entsprechend dem in Quartale aufgeschlüsselten Jahresliefervertrag nach den vom Lieferer aufzustellenden Operativplänen